

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 1

Anröchte, 19. Jan. 2007

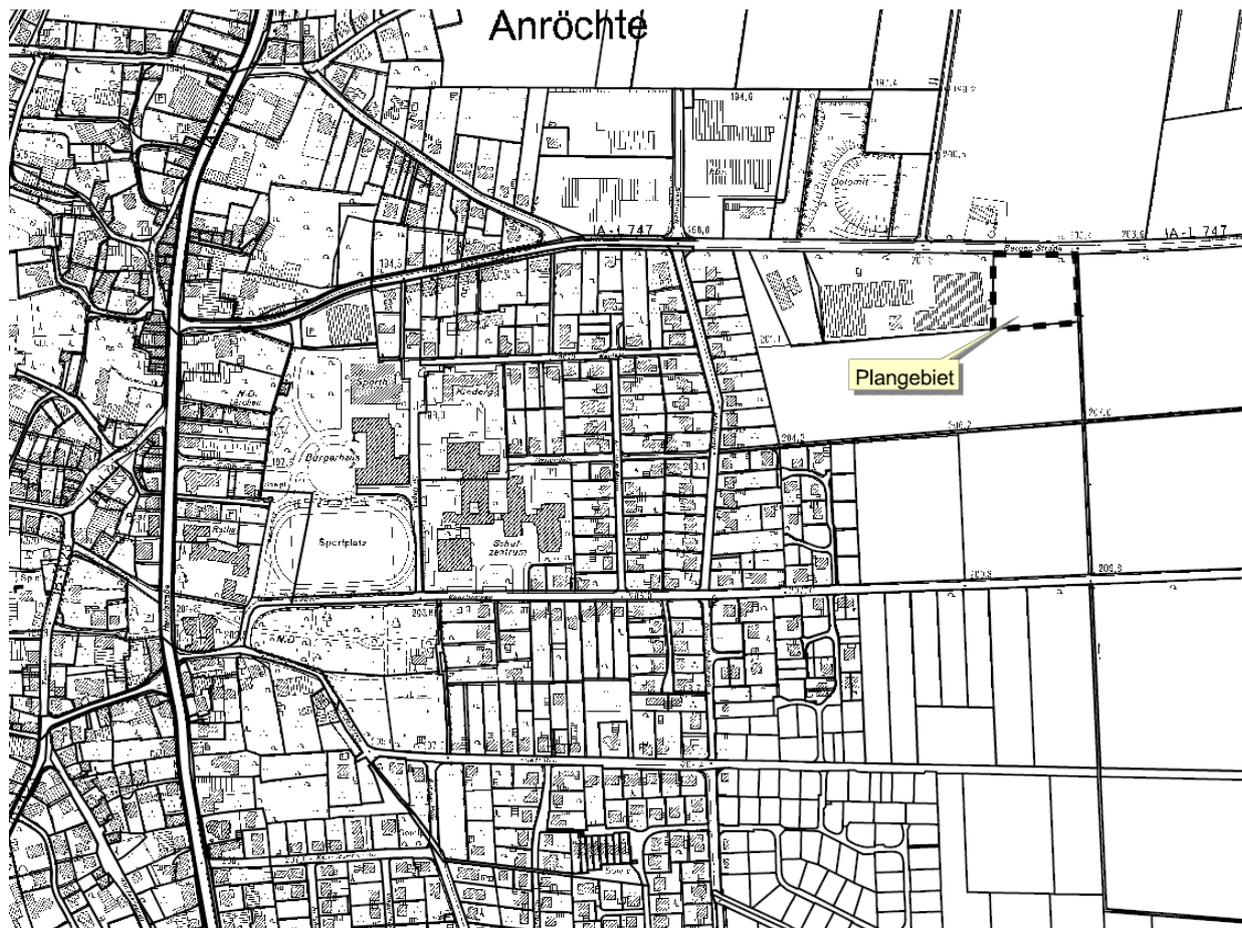
12. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Gewerbebauflächen Anröchte-Ost, südlich der Berger Straße in Anröchte“	1
2.	Haupt- und Realschule – Anmeldungen jetzt möglich	3
3.	Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Gemeinde Anröchte	3
4.	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2007	7

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte
„Gewerbeflächen Anröchte-Ost, südlich der Berger Straße in Anröchte“**

Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S.2098).

Übersichtsplan „Anröchte-Ost“



Grenze des Geltungsbereiches

Der Feststellungsbeschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Gewerbeflächen Anröchte-Ost, südlich der Berger Straße in Anröchte“ ist am 07.11.2006 durch den Rat der Gemeinde Anröchte gefasst worden. Die Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 10.01.2007, Az: 35.2.1-1.4-SO-22/06, die 14. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Die Gemeinde Anröchte hat durch die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen im Osten von Anröchte, südlich der Berger Straße, im Flächennutzungsplan dargestellt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,65 ha und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstück 699.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbebauflächen Anröchte-Ost, südlich der Berger Straße in Anröchte“ mit der dazugehörigen Begründung und integriertem Umweltbericht am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtswirksam. Die 14. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 und 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 17. Januar 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Haupt- und Realschule – Anmeldungen jetzt möglich

Für das Schuljahr 2007/2008 werden die Neuanmeldungen zum Besuch der Haupt- und der Realschule in Anröchte entgegengenommen. Die Anmeldungen für die neuen Schülerinnen und Schüler können in der Zeit vom 12. Februar bis 23. Februar 2007 an allen Schultagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Weiberfastnacht 16.02. und Rosenmontag 19.02.), jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und am Dienstag, dem 13. Februar 2007, nachmittags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Sekretariat der Hauptschule Anröchte und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Sekretariat der Realschule Anröchte vorgenommen werden. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, die Beurteilung der jeweiligen Grundschule und das letzte Zeugnis mitzubringen.

Anröchte, 17. Januar 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Gemeinde Anröchte

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technische Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 12.05.2006 (GV. NRW S. 212) sowie
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498)

wird genehmigt, dass im Gebiet der Gemeinde Anröchte, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

1. Schlagabraum,
2. schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
3. Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie
4. Strohschwaden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung **nicht** gilt für

1. das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist,
2. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
3. Brauchtumsfeuer.

Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist mindestens 4 Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Ordnungsamt der Gemeinde Anröchte unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann. Die Anzeige soll jedoch – sofern möglich und vertretbar – bereits zwei Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin erfolgen.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfälle

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

vom 01. Oktober bis 28. Februar

verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde erforderlich.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),

- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben.

III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d. 100 m von Wäldern,
- e. 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind

durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten

Schutzstreifen zu schützen.

Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumspflege.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtums(Oster-)feuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 - 21 B 727/04, NWVBI. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht mit verbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

V. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (siehe § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anröchte, 15. Januar 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2 0 0 7

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2007 liegt mit sämtlichen Anlagen ab Montag, den 22. Januar 2007 bis zur Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 25. Januar 2007 und endet am 7. Februar 2007.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Anröchte, 17. Januar 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister